

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

Merkblatt für Tierheime und für Tierbetreuungsdienste

(gemäss Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1))

1. Bewilligungspflicht

Das Betreiben eines Tierbetreuungsdienstes (Tierheime, Auffangstationen, Tagesbetreuung von Heimtieren, Hundesitting, Spazierdienste, Pflegeplätze für Heimtiere u. ä.) ist gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1, Art. 101) seit dem Inkrafttreten der Revision am 1. Januar 2014 neu bewilligungspflichtig.

Folgende Aktivitäten setzen eine kantonale Bewilligung voraus:

1. Tierbetreuung von **6 bis 19 Tieren**

Dies bedeutet: Wer regelmässig mehr als 6 bis 19 Tiere betreut oder beaufsichtigt, benötigt eine Bewilligung des Veterinärdienstes.

2. Tierbetreuung **ab 20 Tieren**

Keine Bewilligung ist notwendig bei der Tierbetreuung von **bis und mit 5 Tieren**.

2. Ausbildung

Grundsätzlich ist die notwendige Ausbildung abhängig von der Anzahl und der Art der zu betreuenden Tiere. Dabei muss folgende Ausbildung von Ihnen nachgewiesen werden:

1. Bei der Tierbetreuung von **höchstens 5 Tieren** muss die Ausbildung nachgewiesen werden, die vom Tierhalter verlangt wird (z. B. Sachkundenachweis bei Frettchen).
2. **Bis und mit maximal 19 Tieren** reicht eine **fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA)** aus. Diese Ausbildung umfasst einen mindestens 40-stündigen Kurs mit praktischen und theoretischen Inhalten sowie ein mindestens dreimonatiges Praktikum.
3. Bei der Aufnahme von mehr als 19 Tieren (d. h. **ab 20 Tieren**) müssen die Tiere von einem **Tierpfleger** oder einer Tierpflegerin mit eidgenössischem Fähigkeitsausweises betreut werden.

Adressen von anerkannten Anbietern von FBA-Kursen finden sich unter www.blv.admin.ch unter Tiere – Tierschutz – Aus- und Weiterbildung. Wenn keine entsprechenden Ausbildungen zur jeweiligen Tierart angeboten werden, ist mit dem Veterinärdienst vorgängig abzuklären, in welcher Form eine Ausbildung zu absolvieren ist.

3. Anforderungen an die Haltung

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Be-

schäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 Abs. 2 TSchV). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 Abs. 3 TSchV). Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Die Anforderungen an die Räumlichkeiten, an die Pflege und den Auslauf müssen den Vorschriften gemäss der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) entsprechen.

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV).

3.1 Katzen

Einzel gehaltene Katzen müssen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit Artgenossen haben. In Gehegen dürfen Katzen nur vorübergehend einzeln gehalten werden. Einzel gehaltene Katzen müssen sich wenn möglich täglich, mindestens jedoch an fünf Tagen in der Woche zeitweilig ausserhalb des Geheges bewegen können. Zuchtkater dürfen zwischen den Deckeinsätzen nicht in Gehegen gehalten werden. Katzen müssen darüber hinaus ausreichend erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeignete Kletter- und Kratzmöglichkeiten, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie pro Katze eine Kotschale zur Verfügung haben (Anhang 1, Tabelle 11 TSchV).

Gehege müssen den Anforderungen von Anhang 1 Tabelle 11 TSchV entsprechen:

Tabelle 11 TSchV Hauskatzen

Mindestfläche	
für bis zu 4 Katzen	7.0 m ²
Zusätzlich für jede weiteren Katze	1.7 m ²
Höhe	2.0 m

Anmerkung zur Tabelle 11:

- Angegeben ist die höchstzulässige Anzahl Katzen pro Flächeneinheit. Dazu dürfen die Jungtiere bis zum Absetzen gehalten werden.
- Vorübergehende Einzelhaltung während maximal 3 Wochen: 1 m² begehbare Fläche auf maximal drei Ebenen, davon mindestens 0,5 m² Grundfläche.
- Höhe von 1 m über mindestens 35 Prozent der Grundfläche.
- Das Verhältnis Länge zu Breite darf höchstens 2:1 betragen.

3.2 Hunde

Bei Zwingerhaltung muss für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche vorhanden sein (Art. 72 Abs. 4 TSchV). Für Hunde die im Freien gehalten werden, müssen eine Unterkunft und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein (Art. 72 Abs. 1 TSchV). Hunden muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen (Art. 72 Abs. 2 TSchV). Dazu muss das Liegematerial trocken und isolierend sein. Hunden muss mindestens eine Rückzugsmöglichkeit für jedes Tier zur Verfügung stehen.

Gehege müssen den Anforderungen von Anhang 1 Tabelle 10 TSchV entsprechen:

Tabelle 10: Mindestflächen Wohnung, Haus, Hundezimmer oder Innengehege (Boxe)

Mindestfläche	Körpergewicht		
	bis 20 kg	20- 45 kg	über 45 kg
Für 1 bis 2 Hunde	4.0 m ²	8.0 m ²	10.0 m ²

Zusätzlich für jeden weiteren Hund	2.0 m ²	4.0 m ²	5.0 m ²
Für Hündin mit Welpen bis zum 56. Tag zusätzlich frei zugängliche Fläche	2.0 m ²	4.0 m ²	5.0 m ²
Höhe	2.0	2.0	2.0

Tabelle 10: Mindestfläche Zwinger

Mindestfläche	Körpergewicht		
	bis 20 kg	20- 45 kg	über 45 kg
Für 1 Hund	6.0 m ²	8.0 m ²	10.0 m ²
Für 2 Hunde	10.0 m ²	13.0 m ²	16.0 m ²
Zusätzlich für jeden weiteren Hund	3.0 m ²	4.0 m ²	6.0 m ²
Für Hündin mit Welpen bis zum 56. Tag zusätzlich frei zugängliche Fläche	2.0 m ²	4.0 m ²	5.0 m ²
Werden Hunde <i>tagsüber</i> in <i>Gruppenausserhaltung mit Rückzugsmöglichkeiten</i> gehalten und werden sie <i>nur zum Ruhen und Schlafen in Einzelboxen</i> verbracht, so müssen die Boxenflächen mindestens folgende Grundfläche ausweisen:			
Grundfläche für 1 Hund	2.2 m ²	4.3 m ²	5.0 m ²
Höhe	1.8 m	1.8 m	1.8 m

Anmerkungen zu Tabelle 10

Für Hunde, die in keine Gruppe eingegliedert werden können oder sich mit keinem Artgenossen vertragen, ist die Mindestboxenfläche für zwei Hunde einzuhalten.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen sind (Art. 101a TSchV):

- Räume, Gehege und Einrichtungen müssen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere dürfen nicht entweichen können.
- Die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege (Ausbildung) müssen nach Artikel 102 TSchV erfüllt sein.

5. Importtiere

Für Tiere, welche aus dem Ausland importiert werden, muss rechtzeitig vor der Einfuhr mit dem Veterinärdienst abgeklärt werden, welche Voraussetzungen für die Einfuhr erfüllt sein müssen. Weitere Informationen siehe unter <http://blv.bytx.com/plus/dbr/default.aspx?lang=de>.

6. Vorgehen Bewilligung

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular wird dem Veterinärdienst eingesandt. Für das Gesuchsformular siehe unter www.ag.ch/verbraucherschutz unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare) oder es kann beim Veterinärdienst bestellt werden. Der Veterinärdienst wird nach Erhalt des Bewilligungsgesuchs über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen an die Haltung erfüllt sind. Die Bewilligung ist auf höchstens 10 Jahre befristet (Art. 101b Abs. 2 TSchV).

Zu beachten ist, dass die Tiere erst gehalten werden dürfen, wenn die entsprechende Bewilligung vom Veterinärdienst vorliegt.

7. Auskünfte

AVS, Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon 062 835 29 70

Fax 062 835 29 79

Internet www.ag.ch/verbraucherschutz

Email veterinaerdienst@ag.ch